

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 19. Februar 2007
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Crédit Mutuel CIC Asset Management, Paris, Frankreich
Fondsname: Crédit Mutuel Monde Actions SICAV
ISIN:
Auftragsnummer: 070212002003
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Crédit Mutuel CIC Asset Management

Paris, Frankreich

**Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 18. Oktober 2006 (Verschmelzungstichtag)
für Crédit Mutuel Monde Actions SICAV**

**Anteilklasse C
ISIN: FR0000930406**

	Privat- anleger	Sonstiger betrieb- licher Anleger	Kapital- gesell- schaft
alle Angaben je ein Anteil und in:			
EUR			
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG			
a) Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausschüttungsgleiche Erträge	2,1263 ¹⁾	2,1263 ¹⁾	2,1263 ¹⁾
c) in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne (Wertp., Termingesch., Bezugsrechte) i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	--	--
cc) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	2,0497 ²⁾	2,0497 ²⁾	--
dd) Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	--	--	2,0497 ²⁾
ee) Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	--	0,0000	--
ff) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	--	--	0,0000
gg) steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile	0,0000	--	--

	i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG			
hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien			
	i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	--	--
ii)	DBA-befreite ausländische Einkünfte (Progressionsvorbehalt) i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	ausländische Einkünfte für anrechenbare und fiktive Quellensteuer			
	i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	1,7892 ³⁾	1,7892 ³⁾	1,7892 ³⁾
jj)	davon Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	1,7892 ³⁾	1,7892 ³⁾	1,7892 ³⁾
kk)	ausländische Einkünfte für fiktive Quellensteuer i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	davon Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden/zu erstattenden			
aa)	Zinsabschlagsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden/zu erstattenden			
aa)	Zinsabschlagsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	Solidaritätszuschlag auf Zinsabschlagsteuer	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	0,0000	0,0000	0,0000
f)	ausländische Steuern			
aa)	anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,6758 ³⁾	0,6758 ³⁾	0,6758 ³⁾
aa)	davon auf Erträge Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	0,6758 ³⁾	0,6758 ³⁾	0,6758 ³⁾
bb)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	davon auf Erträge Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	Körperschaftsteuererminderungsbetrag (i.S.d. § 37 Abs. 3 KStG)	--	--	0,0080

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres zum 18. Oktober 2006 als zugeflossen.

- ²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
- ³⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer auf Anlegerebene ist § 34c EStG beachten. Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich:

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum Rumpfgeschäftsjahresende um EUR 0,0765 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der Rechenschaftsbericht der Crédit Mutuel Monde Actions SICAV liegt bei der CM CIC Asset Management, 4, rue Gaillon, 75002 Paris, Frankreich, zur Einsicht zur Verfügung.

Straßburg, im Februar 2007

Crédit Mutuel CIC Asset Management

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft Crédit Mutuel Monde Actions SICAV, 88-90 rue Cardinet, F-75017 Paris, Frankreich (nachfolgend : die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend: Ernst & Young) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung für das Investmentvermögen Crédit Mutuel Monde Actions SICAV für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 18. Oktober 2006 (Verschmelzungstichtag) die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für das Investmentvermögen Crédit Mutuel Monde Actions SICAV die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung von Ernst & Young nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG gilt für diese Bescheinigung die Haftungsbeschränkung nach § 323 HGB sinngemäß. Daher besteht die Verantwortung von Ernst & Young für die Durchführung des Auftrages und den Inhalt dieser Bescheinigung nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten.

Eschborn, im Februar 2007

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft